

**Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Estland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Vom 13. November 1992

**Das in Düsseldorf am 25. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Estland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist nach seinem Artikel 9 am**

**25. Mai 1992**

**in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.**

**Bonn, den 13. November 1992**

**Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Vogel**

**Abkommen zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Republik Estland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt der Republik Estland -

entschlossen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu entwickeln und zu fördern,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die die Vertragsparteien dem Schutz der Umwelt beimessen,

in der Überzeugung, daß eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden Ländern leistet,

im Hinblick darauf, daß die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes auf nationaler und internationaler Ebene von beiderseitigem Nutzen ist,

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen und der Erklärung der Konferenz der Ostseestaaten in Kopenhagen im März 1992, zukunfts zugewandt zu gestalten -

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Umwelt der Republik Estland werden die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage der Gleichheit, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens aufnehmen und intensivieren.

## Artikel 2

Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt:

- a) allgemeine und organisatorische Fragen der Umweltpolitik,
- b) Umweltrecht,
- c) Umwelterziehung, Umweltbildung,
- d) Umweltanalyse, Umweltbeobachtung, Umweltinformation,
- e) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
- f) Umwelt und Gesundheit,
- g) Umwelt und Wirtschaft,
- h) Schutz von Luft, Wasser und Boden sowie Klimaschutz.

## Artikel 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden insbesondere Expertentreffen, fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Übermittlung wissenschaftlicher und technischer Informationen vorgesehen.

## Artikel 4

(1) Für die Durchführung dieses Abkommens wird von jeder Vertragspartei ein Koordinator benannt. Gemeinsame Sitzungen der Koordinatoren werden in der Regel einmal im Jahr, abwechselnd in einem der beiden Länder stattfinden.

(2) Die Koordinatoren können insbesondere die konkreten Themen und die Form der Zusammenarbeit, die Dauer einzelner Veranstaltungen und die Zahl der Teilnehmer festlegen. Sie können für die Durchführung des vorgesehenen Erfahrungs- und Informationsaustausches Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die Festlegung von Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit übertragen.

(3) Die Arbeitsgruppen erstatten den Koordinatoren über den Fortgang ihrer Arbeiten und über die erzielten Ergebnisse Bericht.

## Artikel 5

Ausgehend von den Zielen dieses Abkommens unterstützen die Vertragsparteien die Herstellung und die Entwicklung von Kontakten sowie die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Unternehmen beider Länder.

## Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien können die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen Dritten übermitteln. Der Austausch von Informationen und die Weitergabe erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, der Rechte Dritter und internationaler Verpflichtungen.

(2) Die Verwendung schutzwürdiger und geschützter Informationen bedarf einer gesonderten Regelung.

#### Artikel 7

Die bei der Entsendung von Experten entstehenden Reisekosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtung der Vertragsparteien aus anderen bilateralen oder multilateralen Übereinkünften im Bereich des Umweltschutzes.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft; es gilt für die Dauer von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Düsseldorf am 25. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und estnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

Klaus Töpfer  
Für das Ministerium  
für Umwelt der Republik Estland  
Tõnis Kaasik